

BUND Naturschutz, Kreisgruppe Würzburg, Luitpoldstraße 7a, 97082 Würzburg

Verwaltungsgemeinschaft Aub

Marktplatz 1

97239 Aub

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Ver/La/So

24.10.2018

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Sondergebiet (SO) Erholung „Bamberger Biergarten“, Gemeinde Sonderhofen
Stellungnahme des BUND Naturschutz gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Kreisgruppe Würzburg des BUND Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und gibt im Namen des Landesverbandes folgende Stellungnahme ab:

Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet Nr. 6426-471. Rotmilan, Wiesenweihe und Eisvogel sind im Wirkraum vorhanden. Auch Brutvögel der Agrarflur haben hier einen Lebensraum. Betroffen sind zum Beispiel die Feldlerche, das Rebhuhn und die Schafstelze, die mit einem Brutrevier sogar direkt betroffen ist. Heckenbrüter wie die Dorngrasmücke brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit in angrenzenden Hecken. Alle Arten werden durch die Planung aus Sicht des BUND Naturschutz/BN erheblich beeinträchtigt. Entweder fallen Reviere direkt weg (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze) oder Arten werden durch Aktivitäten, die vom „Eventgelände“ ausgehen, erheblich gestört. Das trifft vor allem auf störempfindliche Arten, also die ohnehin gefährdeten, zu (Eisvogel, Feldlerche, etc.). Diese Störungen wirken auch in das Vogelschutzgebiet hinein. Diese Auswirkungen wurden nicht untersucht. Eine im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllte ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht nachgewiesen. Ebenso fehlt ein Nachweis für die dort geforderte „Unvermeidbarkeit“ der Beeinträchtigung. Dies gilt auch für diverse Fledermausarten, die das Gebiet zumindest als Jagdrevier nutzen.

Es ist nicht belegt, dass betroffene Tierarten ausreichend Lebensraum in der Umgebung finden, wie in den Planunterlagen postuliert. Diese Annahme ist auch falsch, da vorhandene Habitate mit hoher Wahrscheinlichkeit besetzt sind und eine Ausweichmöglichkeit nicht besteht. Auch müssten für eine derartige Begründung Populationsgrößen der jeweiligen Arten erfasst sein. Denn es ist durchaus vorstellbar, dass sich die Population einer Art schon an der unteren kritischen Grenze befindet und jeder weiterer Verlust zu einem lokalen Verschwinden führt.

Das Plangebiet ist potentieller Lebensraum des auch europarechtlich streng geschützten Feldhamsters (Rote Liste 1). Auch wenn das Gebiet evtl. keine hohen Lössauflagen hat, kann es vom Feldhamster genutzt werden. Auch in

der Gemeinde Rottendorf hat man zunächst angenommen, dass auf einer Planfläche mit eher sandigen Böden keine Feldhamster leben würden, was ein fataler Fehler war.

Die Bestände des Feldhamsters sind auch in Unterfranken stark rückläufig. Gerade im südlichen Landkreis ist ein dramatischer Rückgang des Feldhamsters zu verzeichnen. Jeder Eingriff in den potenziellen Lebensraum ist daher als erhebliche Beeinträchtigung der Art zu werten und kann dazu führen, dass eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Feldhamsterpopulation nicht mehr möglich ist. Im vorliegenden Fall hat eine Untersuchung auf Feldhamster überhaupt nicht stattgefunden, was unverständlich ist. Vorhandene Feldhamster sind gemäß üblicher Vorgehensweise auf vorbereitete Flächen umzusiedeln. CEF-Maßnahmen sind durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass nicht nur die Fläche des geplanten Baugebietes selbst zu untersuchen ist, sondern ein Gebiet mit einem Radius von mind. 500 m ab Baugebietsgrenze (siehe auch Feldhamsterschutzkonzept für den Würzburger Norden).

Auch ist eine Kartierung von Zauneidechsen nötig, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermeiden zu können.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen A1 und A2 liegen inmitten der Anlage, zwischen Parkplatz und Gebäuden, bzw. eingezwängt zwischen Anlage (u. a. Spielplatz) und Kreisstraße. Damit sind diese Flächen in Hinblick auf die Nutzung durch Brutvögel wertlos, da sich vorhandene Störeffekte entsprechend negativ auswirken. Der BN lehnt diese Ausgleichsflächen daher ab. Fraglich ist auch die Anerkennung einer scheinbar schon bestehenden Wiesenfläche mit einer Größe von 3783 qm. Zur Anerkennung als Ausgleich müsste eine deutliche Aufwertung der Fläche erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Jodl
Geschäftsführer